



Grüne Kanton Luzern
Brüggligasse 9
Postfach 7359
6000 Luzern 7

Vernehmlassungs- verfahren

Vernehmlassungsfragen zum Entwurf eines Gewässergesetzes

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1

Sind Sie mit den in § 2 GewG formulierten Zielen und Grundsätzen einverstanden?

☐ Ja

X ☐ Nein

Bemerkungen:

Die Grünen nehmen erfreut davon Kenntnis, dass ein eigentlicher Paradigmawechsel im revidierten Gewässergesetz Einzug hält. Bedeutete früher Hochwasserschutz meist wasserbauliche Massnahmen (betonierte Gewässerläufe!), liegt der Schwerpunkt im neuen Gesetz bei Renaturierungen der Gewässer, dem Unterhalt und auch raumplanerischen Massnahmen. Ein Anliegen, das die Grünen schon Jahrzehnte lang postuliert haben, scheint im vorliegenden Entwurf Gehör zu erhalten.

Anträge:

§2 Abs. 2 lit. c: Nicht in jedem Fall ist die bestehende Ufervegetation schützenswert. Sie muss auch nicht genutzt, sondern gepflegt werden. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor: „**die natürliche Ufervegetation erhalten und gepflegt wird**“

§2 Abs. 4 lit. d: Die Erfahrung zeigt es: wo Ufer öffentlich zugänglich sind, leidet die Ufervegetation und die Wassertiere. So wird kaum ein Wasservogel an einem öffentlich zugänglichen Uferabschnitt brüten und die Schilfgürtel werden durch Angler und Badende zertrampelt. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor: „**den öffentlichen Zugang zu den Gewässern zu erleichtern, soweit dies natürliche Lebensräume nicht beeinträchtigt**“

Ergänzung §2 Abs. 4 lit.f: „**die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu erhalten**“

§2 Abs. 5: Dieser Absatz soll gestrichen werden. Würden nämlich die Gewässer wie vorgesehen in Kantons- und Gemeindegewässer eingeteilt, könnten sich vor allem die Gemeinden auf diesen Passus berufen und die nötigen Massnahmen nicht umsetzen.

1.2

Sind Sie damit einverstanden, dass das Gewässergesetz auf die allgemeinen Grundsätze des Raumplanungsrechts, insbesondere auf die raumplanerischen Ziele, Instrumentarien und Verfahren, abgestimmt wird?

☒ Ja☐ Nein**Bemerkungen:**

Wir unterstützen diese Haltung ausdrücklich. Die Gemeinwesen sind immer weniger bereit den Gewässern den nötigen Raum zu geben. Bauten und Anlagen in Ufernähe werden auch dann bewilligt, wenn sich die Parzellen im Überschwemmungsgebiet befinden. Diese Praxis hat zur Folge, dass immer mehr Geld in den Hochwasserschutz investiert werden muss und zwar auf Kosten der Allgemeinheit. Die Gewinne der Bodenspekulation den Privaten und die Folgekosten der Allgemeinheit.

Der Druck (vor allem im Siedlungsgebiet) auf die Gewässer nimmt laufend zu. Immer mehr und immer näher werden Bauten an den Ufern errichtet. Der Raumbedarf eines Gewässers wird nicht mehr respektiert und zubetoniert. Dies ist mit ein Grund, dass die Kosten für den Hochwasserschutz laufend steigen.

Die Grünen unterstützen explizit raumplanerische Massnahmen um den Hochwasserschutz zu verbessern oder zu gewährleisten.

1.3

Sind Sie mit der Definition des Gewässerbegriffs gemäss § 4 GewG einverstanden?

☒ Ja☐ Nein**Bemerkungen:**

1.4

Sind Sie damit einverstanden, dass gemäss dem im § 5 GewG verankerten Grundsatz alle Gewässer öffentlich sind und Privateigentum nur noch an künstlich geschaffenen Gewässern möglich sein soll?

☐ Ja

X ☒ Nein

Bemerkungen:

Gemäss §5 Abs.1 sind Gewässer öffentlich. Im erläuternden Bericht werden namentlich der Baldeggersee, der Hallwilersee, der Mauensee und der Soppensee genannt. Begründet wird diese Massnahme; „Natürlich entstandene Gewässer wie Seen, Flüsse oder Bäche sollen – insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für die Ökologie und die Landschaft – nicht mehr privat sein können“.

Dieser Vorschlag und vor allem die Begründung dazu sind ein Hohn (und ein Schlag ins Gesicht) für alle diejenigen, die über Jahrzehnte Sorge zu ihren Gewässern getragen haben und auch beträchtliche finanzielle Mittel und Eigenleistungen in ökologische Aufwertungsmassnahmen investiert haben. Dank privatem Eigentum sind uns insbesondere der Baldeggersee, der Mauensee und der Soppensee natürlich und wenig verbaut erhalten geblieben. Dies kann man von den öffentlichen Gewässern kaum behaupten. Ganz im Gegenteil: der Kanton Luzern hat Jahrzehnte lang wissentlich zugelassen, dass unsere Mittellandseen überdüngt, verschmutzt und die Ufer zugebaut wurden. Folgt man der Logik der Begründung (Ökologie /Landschaft) müsste man eigentlich die Gewässer privatisieren, um sie nachhaltig zu schützen.

Der Vorschlag private Gewässer zu enteignen, hätte auch für den Kanton Luzern massive Kostenfolgen, sowohl für die eigentlichen Enteignungen, als auch für den Unterhalt der Gewässer. Auch kann sicher gesagt werden, dass die privaten Eigentümer eine Enteignung nie akzeptieren würden, was jahrelange Rechtsstreitereien zur Folge hätte.

Sind Gewässer erst enteignet und öffentlich, werden die Begehrlichkeiten von Gemeinden und Privaten massiv steigen. Eine Badi hier, ein Bootsteg da und eine Villenzone mit Seezugang, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wie der Regierungsrat bereits 1993 im RRB 2986 richtig erkannt hat: „Die Voraussetzungen liegen weder für eine Öffentlich-Erklärung des Baldeggersees noch für eine Enteignung vor. Ebenso wenig ist ein Kauf des Baldeggersees durch den Kanton in Betracht zu ziehen.“

Dies gilt für den Mauensee, den Soppensee und den Hallwilersee genau so.

1.5

Sind Sie mit der Einteilung der öffentlichen Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer einverstanden?

☐ Ja

X ☒ Nein

Bemerkungen:

Neu sollen im Gewässergesetz die Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer eingeteilt werden. Diese Aufteilung lehnen die Grünen dezidiert ab.

Würde diese Aufteilung so umgesetzt, hätte das eine massive Kompetenzverschiebung hin zu den Gemeinden zur Folge. Die Gemeinden wären aber kaum in der Lage den Wasserbau und den Unterhalt im Sinne dieses Gesetzesentwurfes umzusetzen. Den Gemeinden fehlen die fachlichen wie auch die finanziellen Ressourcen und es ist zu befürchten, dass Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes nicht umgesetzt würden.

Wie im Gewässergesetz §2 Abs.5 festgehalten ist, sind Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinwesen auszurichten.

ten. Es ist unschwer zu erahnen, wo die Gemeinden sparen würden. Ob eine Einteilung in Kantons- und Gemeindegewässer politisch mehrheitsfähig ist, wagen wir zu bezweifeln. Im Entwurf wird zwar festgehalten, dass die Umsetzung kostenneutral erfolgen soll. Es ist aber zu befürchten, dass für die Gemeinden beträchtliche Mehrkosten entstehen würden. Betroffen wären vor allem Gemeinden abseits der Y-Achse, die im Berggebiet liegen und finanziell schwach aufgestellt sind. Schwierig dürfte zudem die Debatte im Kantonsrat werden, wenn die einzelnen Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer eingeteilt werden sollen.

Die Hoheit (Wasserbau und Unterhalt) für die Gewässer im Kanton Luzern muss beim Kanton verbleiben. Die Regelung im geltenden Wasserbaugesetz ist demzufolge beizubehalten.

1.6

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kantonsrat die Kantonsgewässer anhand der in § 5 Absatz 3 GewG genannten Kriterien festlegt?

☐ Ja

X ☒ Nein

Bemerkungen:

Antrag zu § 5 Abs.3:

„Kantonsgewässer sind Gewässer, die aufgrund ihres Gefährdungs- und Schadenspotenzials, ihrer prägenden Wirkung für die Landschaft, ihres Einzugsgebietes oder ihres Wasserkreislaufs **und für die Vernetzung und Biodiversität** kantonale oder überregionale Bedeutung haben.“

1.7

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen?

X ☒ Ja

☐ Nein

Wenn ja, welche?

Im geltenden Wasserbaugesetz sind der Wasserbau und der Unterhalt der Luzerner Gewässer geregelt. Auch im Entwurf zum Gewässergesetz ist dies so. Deshalb ist für uns unverständlich, dass das neue Gesetz in „Gewässergesetz“ umbenannt werden soll, wenn es doch nur und ausschliesslich um den Wasserbau und den Unterhalt der Gewässer geht (Hochwasserschutz). Der Name „Gewässergesetz“ suggeriert, dass in diesem Gesetz die Gewässer umfassend behandelt werden. Also auch der Gewässerschutz, die Fischerei, die Nutzung des Wassers (Trinkwasser / Grundwasser), der Lebensraum Wasser, etc.. Dem ist aber nicht so.

Antrag: Der Name des geltenden Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung sollen nicht geändert werden.

2. Gewässerunterhalt und Wasserbau

2.1

Sind Sie mit den Begriffsdefinitionen von Gewässerunterhalt und Wasserbau in den §§ 9 und 10 GewG einverstanden?

☐ Ja

X ☐ Nein

Bemerkungen:

Antrag zu § 9 Abs.1 lit.b: „den Erhalt und die Pflege einer standortgerechten Ufervegetation“

2.2

Sind Sie mit der Regelung der Zuständigkeit gemäss § 11 GewG und insbesondere der Möglichkeit, den Gewässerunterhalt Dritten zu übertragen, einverstanden?

☐ Ja

X ☐ Nein

Bemerkungen:

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu Punkt 1.5

2.3

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Planung gemäss den §§ 16 ff. GewG einverstanden?

☐ Ja

X ☐ Nein

Bemerkungen:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Punkt 1.5

Antrag zu § 16 Abs. 1: Der Kantonsrat beschliesst für alle Gewässer ein Massnahmenprogramm

2.4

Haben Sie Bemerkungen zum Bewilligungsverfahren für Wasserbauprojekte nach den §§ 19 ff. GewG?

X ☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, welche?

Um ein ordentliches und ein faires Verfahren gewährleisten zu können, ist die Auflagefrist auf 30 Tage zu erhöhen.

Antrag zu § 20 Abs.2: „Das Projekt ist während 30 Tagen....“

Auch beim vereinfachten Projektbewilligungsverfahren ist die vorgeschlagene Frist mit 10 Tagen zu kurz.

Antrag zu § 26 lit. c: „....dass sie innert 20 Tagen Einsprache erheben können“

2.5

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Kapitel II. Gewässerunterhalt und Wasserbau?

☐ Ja

X ☐ Nein

Wenn ja, welche?

3. Kosten und Finanzierung

3.1

Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts mit einem Massnahmenpaket angegangen wird (vgl. Vernehmlassungsbotschaft S. 21 ff.)?

X ☐ Ja

☐ Nein

Bemerkungen:

Wir sind skeptisch, ob jemals und wenn in welchem Umfang, Geld aus der Mehrwertabschöpfung für den Hochwasserschutz zur Verfügung stehen wird.

Wir könnten uns auch eine geringfügige Anhebung für unser Trinkwasser vorstellen.

3.2

Welche Massnahmen sollen bei der Anpassung des Standards umgesetzt werden?

3.2.1

Zeitliche Anpassung der Planung / Etappierung der Massnahmen: Spätere Realisierung einzelner Hochwasserschutzmassnahmen.

☐ in jedem Fall

☐ eventuell

X ☐ eher nicht

☐ auf keinen Fall

Bemerkungen:

3.2.2

Konzentration auf die grössten Hochwasserrisiken: In gewissen Gebieten wird ein Hochwasser in Kauf genommen; auf eine Anpassung der Schutzziele wird jedoch verzichtet.

☐ in jedem Fall

X ☐ eventuell

☐ eher nicht

☐ auf keinen Fall

Bemerkungen:

3.2.3

Fokus auf Prävention: Teilweiser Verzicht auf Hochwasserschutzmassnahmen und Verstärkung der Objektschutzmassnahmen in möglicher Zusammenarbeit mit der GVL.

☐ in jedem Fall

☐ eventuell

X ☐ eher nicht

☐ auf keinen Fall

Bemerkungen:

Hochwasserschutzmassnahmen heisst auch Renaturierungsmassnahmen. Bei reinen Objektschutzmassnahmen käme die Renaturierung nicht zum tragen.

3.2.4

Weitere?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, welche?

3.3

Welche Massnahmen sollen zur Erhöhung der Einnahmen umgesetzt werden?

3.3.1

Für Kantons- und Gemeindegewässer: Neue Einnahmen generieren über eine Zweckbindung der Mehrwertabschöpfung gemäss Raumplanungsgesetz (zumindest teilweise) in der Spezialgesetzgebung zugunsten des Hochwasserschutzes.

☐ in jedem Fall

X ☒ eventuell

☐ eher nicht

☐ auf keinen Fall

Bemerkungen:

3.3.2

Für Gemeindegewässer: Neue Einnahmen generieren über Gebühren der Siedlungsentwässerung.

☐ in jedem Fall

X ☒ eventuell

☐ eher nicht

☐ auf keinen Fall

Bemerkungen:

3.3.3

Für Kantonsgewässer: Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen über Präventionsbeiträge, die durch die Gebäudeversicherung (analog Feuerschutzbeiträge) erhoben werden können.

X ☒ ja

☐ nein

Bemerkungen:

3.3.4 Kantonsinitiative: Es wird gefordert, dass sich der Bund mit einem höheren Prozentsatz an den Hochwasserschutzprojekten der Kantone beteiligt.
☐ in jedem Fall
☒ eventuell
☐ eher nicht
☐ auf keinen Fall
Bemerkungen:

3.3.5 Für Gemeindegewässer: Neue Einnahmen werden über die Erhebung weiterer Gebühren generiert.
☐ in jedem Fall
☒ eventuell
☐ eher nicht
☐ auf keinen Fall
Bemerkungen:

3.3.6 Weitere?
☐ Ja
☐ Nein
Wenn ja, welche?

3.4

Welche Möglichkeiten zur Übertragung von Aufgaben sollen vorgesehen werden?

3.4.1

Einbezug der verschiedenen Akteure: Den Gemeinwesen wird die Möglichkeit gegeben, die Aufgabenerfüllung inklusive der Kostentragung an Private / Organisationen zu übertragen.

☐ in jedem Fall

X ☒ eventuell

☐ eher nicht

☐ auf keinen Fall

Bemerkungen:

3.4.2

Weitere?

☐ Ja

☐ Nein

Bemerkungen:

3.5

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Kapitel III. Kosten und Finanzierung?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, welche?

4. Bauten und Anlagen am und im Gewässer

4.1

Sind Sie damit einverstanden, dass § 34 Absatz 1 GewG grundsätzlich den durch den Gewässerraum bestimmte Abstand als kantonale Abstandsvorschrift festlegt?

☒ Ja

☐ Nein

Bemerkungen:

4.2

Sind Sie mit dem in § 34 Absatz 2 GewG festgelegten Mindestabstand für Bauten und Anlagen einverstanden?

☐ Ja

☒ Nein

Bemerkungen:

Antrag zu § 34 Abs.2: "In jedem Fall haben Bauten und Anlagen bei öffentlichen Gewässern ab Gewässergrenze einen Abstand von mindestens 6 m einzuhalten."

4.3

Sind Sie mit dem Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern gemäss den §§ 37 ff. GewG einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein

Bemerkungen:

4.4

Sind Sie mit der Gebührenregelung in § 45 GewG einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein

Bemerkungen:

4.5

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Kapitel IV. Bauten und Anlagen an und in Gewässern?

☐ Ja

X ☐ Nein

Wenn ja, welche?

5. Rechtsschutz und Vollzug

Haben Sie Bemerkungen zum Kapitel V. Rechtsschutz und Vollzug?

X ☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, welche?

Antrag zu § 47 Abs. 2: „...Entscheide und Beschlüsse innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde...“

6. Schlussbestimmungen

6.1

Sind Sie damit einverstanden, dass keine neuen Wuhrgenossenschaften mehr gegründet werden können?

X ☐ Ja

☐ Nein

Bemerkungen:

Die Grünen befürworten ausdrücklich, dass keine neuen Wuhrgenossenschaften mehr gegründet werden können.

6.2

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Wuhrgenossenschaften gemäss § 54 GewG mit dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes grundsätzlich aufgelöst werden?

X ☐ Ja

☐ Nein

Bemerkungen:

6.3

Haben Sie Bemerkungen zu Erlassen, die im Zusammenhang mit dem Gewässergesetz geändert werden?

☐ Ja

X ☐ Nein

Wenn ja, welche?

6.4

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Kapitel VI. Schlussbestimmungen?

☐ Ja

X ☐ Nein

Wenn ja, welche?

7. Weitere Bemerkungen

Im Entwurf zum revidierten Wasserbaugesetz fehlen fischereiliche Belange gänzlich. Immerhin steht im geltenden Wasserbaugesetz unter § 18 (Schutz der Fischerei): „Beim Wasserbau und Gewässerunterhalt sind die zum Schutze der Fischerei notwendigen Massnahmen zu treffen.“

Antrag: Dieser Paragraph ist auch in das revidierte Wasserbaugesetz zu übernehmen.

Sursee, den 04. Sept. 2014

Andreas Hofer